

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO)
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanZV)
In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. S. 1057)
Bayerische Bauordnung (BayBO)
In der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2019 (GVBl. S. 408)
Gemeindeordnung Bayern (GO)
In der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 23.12.2019 (GVBl. S. 737)

II. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)

Siehe Eintragung im Lageplan

1.1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauUNVO)

SO – Sondergebiet
mit Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage
Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Stein- oder Betonfundamente mit einer maximalen Gründungstiefe von 0,60 m.
Zulässig sind für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Bodeneingriffe werden auf maximal 0,60 m Tiefe begrenzt. Des Weiteren ist ein unbefestigter Weg für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.
Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB und §§16-21a BauUNVO)

2.1. Höhe baulicher Anlagen (§16(2)4 und §18 BauUNVO)

Die Höhe der Solar-Modultische ist mit maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.

Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 3,50 m über der natürlichen Geländeöhe festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der natürlichen Geländeöhe und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2 BauGB und §23 BauUNVO)

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedungen und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwasserreinrichtungen), Leitungen und Kabel.

4. Pflanzgebot (§9(1)20, 25a, 25b BauGB)

Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Das Plangebiet ist als extensiv genutztes Dauergrünland zu bewirtschaften. Die als planinterne Ausgleichsflächen gekennzeichneten Flächen werden zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB für den Eingriff im Plangebiet festgesetzt.

Auf der Pflanzgebotfläche 'pfg1' ist eine Blühfläche mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft, z.B. „Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hofmann GmbH oder „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten Zeller, jeweils Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland zu erstellen. Die Mahd erfolgt ab September.

Die Pflanzgebotfläche 'pfg2' ist zu einem extensiv genutzten Band mit unterschiedlichen Strukturen zu entwickeln. Es werden Hecken mit standortgerechten, heimischen Sträuchern angepflanzt. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Im Bereich der Hecken sind an einem sonnigen Standort auf einer Fläche von jeweils 2m² insgesamt 5 Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Die Strukturelemente sind langfristig zu erhalten.

Auf der Pflanzgebotfläche 'pfg3' ist eine Ausgleichsfläche für den Feldhamster in Form eines 3-Streifen-Modells (Blühstreifen, Getreide mit Ernteverzicht und Luzerne nebeneinander) zu schaffen.

Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.

Die festgesetzten Begrüßungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussehen eventueller Schadpflanz auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege & Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V1 Baufeldbegrenzung
Zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes. Um Einträge in den periodisch wasserführenden Graben zu vermeiden, ist ein Abstand von 5m einzuhalten.

V2 Bauzeitenbeschränkung
Zur Vermeidung der Schädigung von Offenlandbrütern wird die Bauzeit beschränkt. Die Baumaßnahmen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch eine geeignete Fachperson durchzuführen und das Plangebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern hin zu untersuchen.

V3 Feldhamsterlebensraum: Ökologische Baubegleitung, Schwarzbrache
Nach der Ernte wird die als Feldhamsterlebensraum klassifizierte Fläche östlich der Bahnlinie durch eine ökologische Baubegleitung nach Feldhamsterbauten abgesehen. Dies erfolgt in der Aktivitätszeit des Hamsters (Mai-September). Der Baubeginn kann erst nach Freigabe der Fläche und der Herstellung einer 4-wöchigen Schwarzbrache erfolgen.

Sollte ein aktiver Feldhamsterbau vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzusprechen.

V4 Schwarzbrache
Zur Vermeidung einer Einwirkung von Feldhamstern ist ein mindestens vierwöchige Schwarzbrache einzuhalten. Die Schwarzbrache wird im gesamten Solarpark bis zum Baubeginn erhalten (Umbruch ca. alle 3-4 Wochen).

V5 Bodenverdichtung
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Fahrzeuge mit geringem Bodendruck zu verwenden. Die Bauzeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen (nicht bei andauernder Nässe). Die Baustraßen sind flächenschonend anzulegen.

V6 Versiegelung
Die Versiegelung ist durch die Verwendung von Erdkübeln oder Rammspfosten zu minimieren.

V7 Umzäunung
Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 15cm aufweisen. Eine sockellose Ausführung sorgt für die Durchlässigkeit für Kleinsäuger. Der Bereich unter dem Zaun ist einmal jährlich freizuschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.

V8 Beleuchtung
Um die Gefährdung von Insekten zu minimieren, ist möglichst auf eine Beleuchtung zu verzichten. Falls notwendig, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

V9 Bodenabstand Module
Der Abstand der Module vom Boden beträgt mindestens 80cm, um eine dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten.

V10 Ansaat im Bereich der Module
Im Bereich unter / zwischen den Modulen kommt standortgerechtes, autochthones/gebietsheimisches Saatgut zum Einsatz, z.B. eine „Frischwiese/Festwiese“ der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die faunistische und floristische Diversität wird durch die Saatmenge und die übertragenen Insekten und Mykorrhizapilze erhöht.
Pflege: Jährlich erfolgt zwischen den Modulen eine ein- bis zweimalige Mahd, wobei in den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort auszugleichen. Die erste Mahd erfolgt ab 15. Juni, das Mähgut wird abtransportiert. Das Abräumen erfolgt möglichst erst am nächsten Tag, um den Wirbellosen ein Abwandern zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt zeitweise als Heu auf der Fläche, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit, also frühestens ab Mitte August bzw. Anfang September durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 6- 8 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden.

Die Fläche unter den Modulen kann zur Blüte kommen, Samenstände entwickeln und damit auch für Vögel und Insekten im Herbst und Winter einen Lebensraum bieten. Diese Altgras- und Altstaudenbestände können noch bis in das zeitige Frühjahr stehen bleiben und werden erst ab März einmal jährlich gemäht.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Für eine Beweidung ist ein geeignetes Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Blühhorizont vorhanden ist.

V11 Planinterne Pflanzgebot
Entlang der nördlichen Planungsgrenze ist ein periodisch wasserführender Graben, teilweise mit Röhricht, vorhanden. Neben einem Saum, in dem sich auch das Röhricht weiter entwickeln kann, wird eine Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern angepflanzt (Pflanzabstand 1,5m x 1,5m). Für den wechselfeuchten Standort werden z.B. verwendet: *Cornus sanguinea*, Blüthartriegel; *Corylus avellana*, Haselnuss; *Crataegus monogyna*, Eingriffeliger Weißdorn; *Crataegus laevigata*, Zweigfingiger Weißdorn; *Euonymus europaeus*, Pfaffenhütchen; *Ligustrum vulgare*, Liguster; *Lonicera xylosteum*, Heckenkirnsche; *Salix fransra*, Mandelweide; *Sambucus nigra*, Holunder; *Viburnum opulus*, Gewöhnlicher Schneeball. Die Hecke ist alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Bei den Ansaat des Saumes wird die vorhandene Wiesenfläche belassen bzw. autochthones / regionales Saatgut verwendet, z.B. „Ufersaum“ der Firma Rieger-Hofmann GmbH oder „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten-Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Pflege: einmal jährlich eine Mahd ab 15. Juni, das Mähgut wird abtransportiert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Im Bereich der Hecke sind an einem sonnigen Standort auf einer Fläche von jeweils 2m² insgesamt 5 Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Die Strukturelemente sind langfristig zu erhalten.
Röhrichtflächen werden nach Bedarf abschnittsweise im Zeitraum Oktober-Februar gemäht.
Durch das Pflanzgebot sollen Röhricht-, Gehölz- und Bodenleibler gefördert werden. Zudem entstehen auf der Südseite der Hecke zusätzliche Habitatangebote für Reptilien, die von der Bahnlinie zuwandern können.

Die festgesetzten Begrüßungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussehen eventueller Schadpflanz auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

CEF1 Der Verlust von zwei Felderchenhabitaten ist auszugleichen.

Pro verloren gehendem Revier ist auf einer Fläche von 0,5ha ein Blühstreifen oder eine Ackerbrache anzulegen. Die Umsetzung erfolgt gebietsintern am westlichen Rand des Planungsgebietes. Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Es erfolgt eine Mahd ab September. Das Mähgut wird aberäumt. Nach zwei bis drei Jahren erfolgt eine Bodenbearbeitung, ggf. mit Neusaat.
Blühstreifen: Es wird eine standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft, z.B. „Blühende Landschaft“ der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und verwendet. Eine reduzierte Saatmenge, max. 50-70 % der regulären Saatmenge, führt zur Erzielung eines lückigen Bestands. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen. Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich.
Ackerbrache: Alternativ ist die Anlage einer Brache möglich, die alle 2-3 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.

CEF2 Der Ausgleich für den Feldhamster wird in Form des 3-Streifen-Modells (streifenförmiger Mischbau von Blühstreifen, Getreide mit Ernteverzicht, Luzerne) im Anschluss an den Solarpark umgesetzt:
Luzerne: Ansaat von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40%), 3-jährige Standzeit, maximal zweimalige Mahd mit Mahdgutabfuhr. Die Luzerne muss spätestens am 15. Juni erstmals geschnitten werden, der letzte Schnitt muss vor dem 1. September erfolgen.
Getreide: Keine Einsaat von Mais. Bis zum 1.10. darf maximal die Hälfte des Getreides geerntet werden. Dabei sind die Getreidestoppeln auf einer Mindesthöhe von 20cm zu belassen, Stoppelluhe bis 30.9.
Blühstreifen: Einsaat mit autochthonem Saatgut, z.B. „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten Zeller, Saatstärke 1g/m². Ein Teil des Blühstreifens bleibt überjährig stehen.

Die Breite der Streifen beträgt ca. 5-10m, je nach Arbeitsbreite des Bewirtschafters. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, insbesondere Rodentiziden ist nicht erlaubt. Feldarbeiten sind nur tagsüber zulässig. Anpassungen der Bewirtschaftungsauflagen sind in Abstimmung mit der UNB möglich.

6. Zeitliche Befristung (§9(2) BauGB)

Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen: Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihre ursprüngliche Nutzung als "landwirtschaftliche Fläche" zurückzuführen.

7 Ordnungswidrigkeiten (§213 BauGB)

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

III. Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

1. Einfriedungen (Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von Art. 6 BayBO - keine eigenen Abstandsflächen.

2. Ordnungswidrigkeiten (Art. 89 (1) BayBO)

Ordnungswidrig nach Art. 89 BayBO handelt, wer den aufgrund von Art. 91 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

IV. Hinweise

1. Rückbauverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach vollständiger Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).

3. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlagereien bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Würzburg zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

4. Bodendenkmal

Der südwestliche Bereich des Plangebietes wird vom Bodendenkmal D-6-6325-0157 "Vererbete vorgeschichtliche Grabhügel" überdeckt. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig. Zudem gilt die Anzeigepflicht bei Auffinden von Bodendenkmälern laut Art. 8 BayDSchG.

Im Geltungsbereich sind denkmalpflegerische Schutzmaßnahmen erforderlich (z.B. Fundamentierung u. Trassierung ohne größere Bodeneingriffe), die in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege geplant und von diesem freigegeben werden müssen.

5. Niederschlagswasser

Die schadhose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.

6. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden. Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 1m) mit der Einzäunung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den umliegenden Wegen einzuhalten, damit diese Flächen auch weiterhin ohne Behinderung und vollständig bewirtschaftet bzw. befahren werden können.

7. Brand- und Katastrophenschutz

Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

8. Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG

Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

9. Planunterlagen

Der Lageplan im M 1:2.500 wurde auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems (ALKIS) mit Stand vom August 2018, durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.

VI. Zeichnerische Festsetzungen nach §9 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)

SO
Sonstiges Sondergebiet (§11 BauUNVO)
Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung
max. zulässige Modulhöhe
max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe

Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone

3. Baugrenze (§9(1)2. BauGB)

Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)

Flächen zur Anlage von extensivem Dauergrünland (§9(1)25a BauGB)

Planinterne Ausgleichsfläche (§9(1)20 BauGB)

pfg1 Anlage einer Blühfläche

pfg2 Anlage einer Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern

pfg3 Anlage eines 3-Streifen-Modells (Blühstreifen, Getreide mit Ernteverzicht und Luzerne nebeneinander)

5. Sonstige Planzeichen (§9(1)11. BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

VII. Zeichnerische Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Biotop nach Art. 23 BayNatSchG

Bodendenkmal

Lebensraum Feldhamster

VIII. Zeichnerische Hinweise

200m Abstand bis Gleisbett

Grundstücksgrenze

111 Flurnummern bestehender Grundstücke

Gemeindegrenze

V. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom _____ gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Geroldshausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Geroldshausen, den _____ (Siegel)

Bürgermeister Gunther Ehrhardt

7. Ausgefertigt

Gemeinde Geroldshausen, den _____ (Siegel)

Bürgermeister Gunther Ehrhardt

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß §10(3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Geroldshausen, den _____ (Siegel)

Bürgermeister Gunther Ehrhardt

Vorentwurf

Bebauungsplan `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen`

Gemarkung Geroldshausen
Gemeinde Geroldshausen
Landkreis Würzburg

Stand: 04.04.2022



Legende: Verfahrensgrenze Giebelstadt / Verfahrensgrenze Geroldshausen

Der Vollständigkeit halber sind die für den Markt Giebelstadt relevanten Festsetzungen in grau dargestellt.